

Gemeinde Walchwil



Gemeindeordnung

mit Kommentar



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Publikationsorgane	5/6

II. Organisation

§ 3	Organisationsform	7/8
-----	-------------------	-----

III. Die Stimmberechtigten

§ 4	Stimmberechtigte	8
§ 5	Zuständigkeiten	8/9

IV. Die Einwohnergemeindeversammlung

§ 6	Allgemeines	9
-----	-------------	---

V. Der Gemeinderat

§ 7	Mitgliederzahl	10
§ 8	Kollegialitätsprinzip	10/11

VI. Rechnungsprüfungskommission

§ 9	Mitgliederzahl	11
-----	----------------	----

VII. Kommissionen

§ 10	Arten von Kommissionen	11/12
§ 11	Zusammensetzung	12/13
§ 12	Beizug von Fachpersonen	13
§ 13	Aufgaben	13/14

VIII. Gemeindeverwaltung

§ 14 Aufgaben 14

IX. Finanzen

§ 15 Finanzkompetenzen 15

§ 16 Finanzstrategie 15

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten 15/16

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts 16

§ 19 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 16/17

Anhang

1 Finanzkompetenzen, Begriffserklärungen

2 Abkürzungen

Die Gemeindeversammlung Walchwil, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹⁾ des Kantons Zug vom 4. September 1980, beschliesst:

Gemeindeordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Walchwil sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG

Kommentar:

Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten zu erlassen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»). Im Gemeindegesetz sind die Grundlagen für die Organisation und Aufgabenerfüllung der Gemeinden geregelt. Die Gemeindeordnung basiert somit auf dem Gemeindegesetz. Das übergeordnete Recht (Gemeindegesetz) wird in der Gemeindeordnung nicht wiederholt, weil sonst die Gefahr besteht, dass unbeabsichtigt eigenständiges Recht entsteht, sobald das übergeordnete Recht geändert wird.

§ 2 Publikationsorgane

¹ Die Publikationen gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes.

² Die Einwohnergemeinde Walchwil macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.

³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, können sie auch in anderen Medien (zum Beispiel ge-

¹⁾ BGS 171.1

meindliche Website und Gemeindemagazin walchwil informiert) publiziert werden.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung und jener in anderen Medien geht die Fassung im Amtsblatt vor. Bei Bekanntmachungen in anderen Medien als im Amtsblatt gilt bei Abweichungen die Fassung auf der gemeindlichen Website.

Gesetzliche Grundlagen: § 3 GG

Kommentar:

Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz, BGS 152.3).

Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen besonders erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Publikation auf der gemeindlichen Website genügt.

Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Einwohnergemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG ist die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben. Daneben publizieren die Gemeinden verschiedene Ankündigungen, Bekanntmachungen, Einladungen etc., für die das Publikationsmedium nicht vorgeschrieben ist. Zu denken ist etwa an die gemeindliche Website, das Gemeindemagazin walchwil informiert oder an Flugblätter etc.

Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, welche Fassung im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Publikationen massgebend ist.

II. Organisation

§ 3 Organisationsform

¹ Die Einwohnergemeinde Walchwil organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

² Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

³ Weitere Organe sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
3. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
4. die Rechnungsprüfungskommission;
5. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
6. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

Gesetzliche Grundlagen: § 64 GG

Kommentar:

Diese Bestimmung dient der Information, schafft somit keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine blosser Orientierungsfunktion zu. Die Aufzählung der Organe in § 64 GG ist abschliessend. Es können somit durch die Gemeindeordnung keine zusätzlichen Organe geschaffen werden.

Zu Abs. 3 Ziff. 5: Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen werden durch Gemeindebeschluss (= Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG).

Zu Abs. 3 Ziff. 6: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG).

Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen nach Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG). Entscheidungsbefugte Dienststellen – und nur diese – gelten als Organe im Sinne von § 64 Abs. 2 Ziff. 6 GG. Gemäss Bericht und Antrag des

Regierungsrates vom 24. Januar 2012 kann eine Dienststelle aber auch durch eine einzelne Person gebildet werden.

Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen.

III. Die Stimmberechtigten

§ 4 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 63 f. GG

Kommentar:

Gemäss § 63 GG setzt sich der Kreis der Stimmberechtigten aus den in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Sie bilden das oberste Organ der Gemeinde und üben ihre Rechte an der Urne oder in der Einwohnergemeindeversammlung aus (§ 64 GG).

§ 5 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 15 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 69 GG, 78 KV, 10 ff. WAG

Kommentar:

Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Einwohnergemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV in Verbindung mit § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG.

Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite soll an der Urne und über solche von geringerer finanzieller Tragweite an der Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt werden. Diesbezüglich kann auf § 15 (Finanzkompetenzen) verwiesen werden.

IV. Die Einwohnergemeindeversammlung

§ 6 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einwohnergemeindeversammlung. Budget und Steuerfuss sind bis Ende Dezember, die Jahresrechnung bis Ende Juni der Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

² Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

³ Die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung bei Kreditvorlagen und anderen finanziellen Geschäften ergeben sich aus den Finanzkompetenzen (§ 15 der Gemeindeordnung).

Gesetzliche Grundlagen: §§ 5^{ter}, 69 GG, 78 KV

Kommentar:

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt sich aus den Stimmberechtigten zusammen. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt (Rechnungs- und Budgetgemeinde).

In Abs. 2 soll die zentrale Bedeutung der Finanzen zum Ausdruck gebracht werden. Durch den Begriff «insbesondere» wird ausgesagt, dass auch andere Auswirkungen (nicht nur die finanziellen) aufzuzeigen sind.

Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung ist abschliessend. Die Einwohnergemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Beschluss weitere Befugnisse einräumen. In § 66 GG wird geregelt, unter welchen Umständen eine Sachabstimmung einer Urnenabstimmung unterstellt werden kann. So kann der Gemeinderat einen Antrag direkt einer Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 1) oder die Stimmberechtigten können unter bestimmten Voraussetzungen eine Urnenabstimmung verlangen (Abs. 2).

V. Der Gemeinderat

§ 7 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber mit beratender Stimme.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 83, 124, 134 GG

Kommentar:

Der Gemeinderat kann gemäss § 83 GG aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (zum Beispiel «ca. sechs Mitglieder» oder «fünf bis sieben Mitglieder je nach Arbeitslast»). Der Gemeindegeschreiber gehört von Gesetzes wegen zum Gemeinderat, hat aber nur beratende Stimme.

§ 8 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

Kommentar:

Das Kollegialitätsprinzip ist ein ungeschriebener Rechtsgrundsatz. Durch die explizite Erwähnung des Kollegialitätsprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden. Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere bei Gewissenskonflikten, und sollen jeweils vor der Abstimmung im Gemeinderat angemeldet werden.

Die Aufgaben des Gemeinderates sind in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung in der Gemeindeordnung verzichtet wird. Gemäss § 87 GG legt er die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder fest. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt einer anderen Lösung. Zu denken ist etwa an das sogenannte «Anciennitätsprinzip», wonach die Aufgabenbereiche in der Reihenfolge des Dienstalters verteilt werden.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt dem Grundsatz nach beim Gemeinderat (§ 84 Abs. 2 erster Satz GG); ihm kommt die sogenannte Organisationskompetenz zu. Insoweit wäre es mit dem Gemeindegesetz nicht vereinbar, wenn die Detailorganisation der Gemeindeverwaltung (zum Beispiel Bezeichnung einzelner Verwaltungsabteilungen, Ämteraufteilung, Stell-

vertretungsregelungen) in der Gemeindeordnung geregelt und damit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben würde. Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – beispielsweise gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.

VI. Rechnungsprüfungskommission

§ 9 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Gesetzliche Grundlagen: § 93a GG

Kommentar:

Nach § 93a GG besteht die RPK aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl festgelegt werden (siehe auch die Ausführungen unter § 7).

Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.

VII. Kommissionen

§ 10 Arten von Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen. Je nach der Dauer ihrer Aufgabe (unbefristet/befristet) handelt es sich um ständige oder nichtständige (ad-hoc) Kommissionen.

² Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsperiode des Gemeinderates gewählt.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Zu Abs. 1: In dieser Bestimmung sind die verschiedenen Kommissionsarten aufgeführt. Die Einsetzung von Kommissionen obliegt gemäss § 97 GG dem Gemeinderat. Er kann auch bestimmen, welche Kommissionen er als reine Fachkommissionen ausgestalten und welche er parteipolitisch zusammensetzen will. Kommissionen in einem Bereich mit gewisser politischer Tragweite sind eher parteipolitisch zusammengesetzt. Wenn das reine Fachwissen im Vordergrund steht, setzt der Gemeinderat eine Fachkommission ein. Parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sind die Schulkommission und die Planungs- und Baukommission. Fachkommissionen sind die Feuerschutzkommission, Jugendkommission, Kulturkommission oder der Gemeindeführungsstab. Zum Teil sind die Kommissionen auch gemischt, indem nebst der Parteizugehörigkeit auch das Fachwissen eine wichtige Rolle spielt. Bei solchen Kommissionen sind die Parteien gefordert, die Fachlichkeit zu gewährleisten. Nebst den ständigen Kommissionen, deren Aufgaben unbefristet sind (zum Beispiel alle vorstehend aufgeführten Kommissionen), gibt es auch nichtständige Kommissionen, die wieder aufgelöst werden, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist.

Zu Abs. 2: Eine Wiederwahl für eine neue Amtsperiode ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Eine Wiederwahl ist vor allem davon abhängig, ob die entsprechende Partei anhand ihrer Parteistärke wieder mindestens gleichviele Kommissionssitze erhält.

§ 11 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus.

² Bei der Zusammensetzung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat gesamthaft auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke im Gemeinderat, bei den Fachkommissionen auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Diese Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber ein gewisses Ermessen. Der Gemeinderat erachtet es nicht als sinnvoll, in der Gemeindeordnung konkrete Richtlinien für die Bestellung

der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen aufzustellen. Die Bestellung der beratenden Kommissionen ist gemäss § 97 Abs. 2 GG eine Gemeinderatsaufgabe. Diese Kompetenz soll nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben werden.

Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem Gemeinderat einen Vorschlag unterbreiten, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen. Der Gemeinderat erachtet es nach wie vor für sinnvoll, dass bisherige Kommissionsmitglieder bei Sitzverlusten der jeweiligen Partei im Gemeinderat die Kommission verlassen müssen. Einen Verbleib überzähliger Kommissionsmitglieder in den einzelnen Kommissionen während der neuen Amtsperiode sieht der Gemeinderat nicht. Dies würde zu einer Aufblähung der Kommissionen und damit zu Mehrkosten führen. In Ausnahmefällen soll der Gemeinderat jedoch einen Verbleib in einer Kommission beschliessen können.

Kann ein Kommissionsmitglied seine Aufgaben aus irgendwelchen Gründen (zeitlich, fachlich) nicht erfüllen, haben die Parteien für Abhilfe zu sorgen und nicht der Gemeinderat, weil die Verantwortung für die Kommissionsmitglieder in erster Linie bei den Parteien liegt.

Die Parteien müssen über alle Kommissionen hinweg (gesamthaft) angemessen vertreten sein und nicht in jeder einzelnen Kommission, ansonsten würden die einzelnen Kommissionen personell zu gross und damit ineffizient.

§ 12 Beizug von Fachpersonen

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

Kommentar:

Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.

§ 13 Aufgaben

Kommissionen haben beratende Funktion.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar:

Die Aufgaben der Kommissionen sind in § 97 GG geregelt. Es können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d.h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Gemeindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten, damit die Rechtsunterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist.

VIII. Gemeindeverwaltung

§ 14 Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung

- a) setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;**
- b) arbeitet nach den strategischen Vorgaben des Gemeinderates;**
- c) sorgt für eine bürgerfreundliche, qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.**

² Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus dem Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil.

Gesetzliche Grundlagen: § 99 GG

Kommentar:

Die vorliegende Bestimmung enthält die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung. Auf die Festlegung der Organisation der Verwaltung (z.B. Bezeichnung der Anzahl Abteilungen) wird verzichtet. Solche Entscheide gehören zur Organisationshoheit der Exekutive (= Gemeinderat). Diese soll nach vernünftigen Kriterien eine zeitgemässe Verwaltungsstruktur schaffen.

Zu Abs. 2: Gemäss § 99 GG richten sich die Pflichten der Mitarbeitenden nach dem Gesetz und nach dem Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil.

IX. Finanzen

§ 15 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 1, 24 ff. FHG, 19, 69 GG

§ 16 Finanzstrategie

Die gemeindliche Finanzpolitik wird von der vom Gemeinderat erarbeiteten Finanzstrategie vorgegeben und von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Gesetzliche Grundlagen: § 20 FHG

Kommentar:

Die Finanzstrategie ist ein Planungsinstrument der Exekutive (= Gemeinderat). Lediglich der Beschluss des Budgets ist verbindlich. In § 20 FHG ist explizit festgehalten, dass die Finanzstrategie von der Legislative «zur Kenntnis genommen wird» und nicht, dass diese beschlossen oder genehmigt wird. Auch in § 69 GG ergibt sich keine Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung für den Erlass oder die Genehmigung der Finanzstrategie. Deshalb kann die Finanzstrategie nicht von der Legislative genehmigt bzw. beschlossen werden. Wenn die Finanzstrategie in der Gemeindeordnung aufgeführt würde, wäre für deren Erlass die Legislative zuständig, was gegen das Gesetz verstossen würde. Die Finanzstrategie selber kann somit in der Gemeindeordnung nicht festgeschrieben werden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen: § 36 GG

Kommentar:

Mit dieser Bestimmung kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden.

Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.

²§ 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 66, 69 GG

Kommentar:

Nach § 69 Ziff. 1 a GG ist die Einwohnergemeindeversammlung für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig.

Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Einwohnergemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig.

Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde.

Bei der Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Einwohnergemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung des GG vom 24. Januar 2012, S. 35). Dieser Ansicht folgten sowohl die vorberatende Kommission wie auch der Kantonsrat.

Walchwil, 15. Oktober 2018

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 26. März 2019

Diese Gemeindeordnung tritt per 01. Juni 2019 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss Nr. 105/2019 vom 29. April 2019)

Nr.	Ausgaben / Anlage / Eventualverpflichtung	Exekutive	Legislative	Souverän (Urnenabstimmung)
GRUNDSÄTZE				
1 Gebundene Ausgabe				
1.1	Gebundene Ausgabe (§ 26 FHG)	Keine Begrenzung		
2 Neue Ausgabe				
2.1	Mit separater Vorlage		Keine Begrenzung*	**
2.2	Neue einmalige Ausgaben innerhalb des Budgets (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung) pro Fall (§ 25 FHG)		Bis CHF 150'000	
2.3	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb des Budgets pro Fall (§ 25 FHG)		Bis CHF 50'000	
2.4	Neue Ausgaben ausserhalb des Budgets (§ 19 GG) Einmalige Ausgaben: - im Einzelfall - höchstens pro Rechnungsjahr Wiederkehrende Ausgaben: - im Einzelfall - höchstens pro Rechnungsjahr	Bis CHF 100'000 Bis CHF 250'000 Bis CHF 20'000 Bis CHF 100'000		
2.5	Nachtragskredit pro Fall (§ 34 FHG)		Überschreitung des budgetierten Betrages über 10 %, jedoch erst ab CHF 100'000	

SPEZIALBESTIMMUNGEN

3 Grundstück

3.1	Kauf und Tausch von Grundstücken	Rahmenkredit bis CHF 1 Mio.; Beizug RPK beratend, wenn Kaufpreis höher als CHF 200'000	Über CHF 1 Mio.*	**
3.2	Verkauf von Grundstücken; Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken; Einräumung von Kaufsrechten an Grundstücken	Bis CHF 1 Mio.; Beizug RPK beratend, wenn Verkaufspreis höher als CHF 200'000	Über CHF 1 Mio.*	**

4 Eventualverpflichtung

4.1	- Bürgschaft	Bis CHF 100'000	Über CHF 100'000 *	**
4.2	- Garantie	Bis CHF 100'000	Über CHF 100'000 *	**

5 Darlehen

5.1	- an private Unternehmung oder Organisation	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung*	**
5.2	- Gewährung von Darlehen innerhalb von gemeindlichen öffentlichen Körperschaften	Bis CHF 5 Mio.	Über CHF 5 Mio.*	**

6 Beteiligung

6.1	- an öffentlich-rechtlicher Anstalt	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung*	**
6.2	- an privater Unternehmung oder Organisation	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung*	**

* Unter Vorbehalt von § 66 GG betreffend Urnenabstimmung

** Gemäss § 66 GG betreffend Urnenabstimmung

Begriffserklärungen

Allgemeines

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

Nr. 1: Gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden (Nr. 1.1). Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird.

Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungskommission zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

Nr. 2: Neue Ausgaben

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.

Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann.

Die Exekutive kann gemäss § 19 GG bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen (Nr. 2.3). Im Umfang dieser Ausgabenkompetenz darf die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Bei Bedarf kann je eine Limite für den Einzelfall und den Gesamtbetrag im Rechnungsjahr beschlossen werden.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was bei Nr. 2.1 Anwendung findet.

Nr. 3: Grundstücke

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren.

Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 3.1 und 3.2 definiert.

Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstücks wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einem Grundstücksverkauf mündet.

Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.

Für die Beträge in Nr. 3 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 gilt.

Nr. 4: Eventualverpflichtung

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis eine Million Franken gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung. Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 4.1 als auch für Nr. 4.2 gilt.

Nr. 5 Darlehen

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren (Nr. 5.1). Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Für alle übrigen Darlehen (Nr. 5.2) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis eine Million gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für die Nr. 5.1 als auch für Nr. 5.2 gilt.

Nr. 6: Beteiligung

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GG kann die Legislative Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten oder an privaten Unternehmungen und Organisationen beschliessen. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 6.1 als auch für Nr. 6.2 gilt.

Anhang 2

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung
RR	Regierungsrat
RPK	Rechnungsprüfungskommission
GG	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
KV	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
WAG	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
Publikationsgesetz	Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)
Öffentlichkeitsgesetz	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 20. Februar 2014 (BGS 158.1)



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

